



NEWSLETTER VOM 30.10.2018

HAFTUNGSRECHT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich zwei aktuellen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Bereich des **Haftungsrechts**.

1. Tierhalterhaftung:

In der Entscheidung 6Ob64/18g betonte der Oberste Gerichtshof die Eigenverantwortung einer Frau, die sich in einem Lokal dem Hund eines Gastes näherte. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde die Frau entweder gebissen, als sie dem Hund ein „Leckerli“ gegeben hatte **oder** ereignete sich der Vorfall einige Minuten danach, als die Frau etwas am Boden Liegendes aufheben wollte und dabei den Hund berührte.

Die verletzte Klägerin argumentierte mit der Verletzung der Verwahrungspflicht des Hundes durch den Tierhalter und begehrte Schadenersatz.

Der Oberste Gerichtshof vertrat die Rechtsansicht, dass sich die Verletzte durch das Füttern des Hundes selbst in Gefahr gebracht habe. Selbst, wenn der Vorfall einige Minuten danach geschehen sein sollte, hätte die Frau Kenntnis davon gehabt, dass sich der Hund an der angegebenen Stelle befinde und auf diesen achten müssen. Der Oberste Gerichtshof verneinte daher jeglichen Schadenersatzanspruch der verletzten Klägerin.

2. Pistenhalterhaftung:

Auch im Zusammenhang mit der Wintersportausübung betont der Oberste Gerichtshof immer wieder, dass die jeweiligen Pistenbenützer eine entsprechende Eigenverantwortung trifft. In seinem Urteil 7Ob56/18p hatte eine Skifahrerin eine gesperrte Skipiste genützt und sich dabei verletzt. Vor Gericht argumentierte die Klägerin damit, dass der Pistenbetreiber es ermöglicht habe, mit dem Skilift zu dieser gesperrten Piste zu fahren.

Der Oberste Gerichtshof verneinte jeglichen Anspruch der verletzten Klägerin deshalb, da die Piste mit einem Absperrzaun und entsprechenden Warnhinweistafeln

klar gekennzeichnet war. Durch den Liftbetrieb alleine kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, eine deutlich gesperrte Piste zu präparieren.

3. Haftung des Lokalbetreibers für Hindernisse auf der Tanzfläche:

In einer anderen Entscheidung (4Ob120/18b) bejahte der Oberste Gerichtshof hingegen zumindest im Ausmaß von 50% eine Haftung eines Lokalbetreibers für jenen Schaden, den eine Frau bei einem Sturz am Rande der Tanzfläche erlitt:

Die Klägerin hatte im Zuge einer Silvesterfeier den Raum von dem beklagten Lokalbetreiber angemietet, wobei der gegenständliche Raum teilweise am Boden verflieset war. In einem anderen Teil des Raumes war ein Parkettboden verlegt. An der Übergangsstelle der beiden Bodenbeläge waren zwei nebeneinanderliegende Metallleisten angebracht, durch die der bestehende Höhenunterschied ausgeglichen wurde. Eine der Metallleisten war um lediglich **1mm (!!!)** aufgebogen. Der Lokalbetreiber (Gastwirt) kam dem Ersuchen der Frau vor Durchführung der Silvesterfeierlichkeit, diese Leiste zu entfernen, jedoch nicht nach. Als die Klägerin rückwärtsgehend ein Kind auf die Tanzfläche brachte, kam sie just an dieser genannten Stelle zu Sturz und begehrte von dem Gastwirt Schadenersatz.

Während das Erstgericht dem Anspruch der Klägerin im Ausmaß von 2/3 stattgab, wies das Berufungsgericht die Klage zur Gänze ab, zumal es sich bei dem Niveauunterschied am Boden nur um einen minimalen handelte. Der Oberste Gerichtshof hingegen änderte das Berufungsurteil dahingehend ab, als der Klägerin Schadenersatz im Ausmaß von 50% zugesprochen wurde.

Gerade bei der Ausführung von Tanzschritten seien rhythmische, mitunter schwungvolle und das Gleichgewicht beeinträchtigende Bewegungen sowie auch schleifende Schritte typisch. Unter Berücksichtigung der beim Tanzen regelmäßig, insbesondere von Damen getragenen Schuhe, sei es nach Ansicht der Höchststrichter besonders gefährlich, bei Unebenheiten im Boden, die ein Verhaken der Schuhe ermöglichen oder erleichtern, zu Sturz zu kommen. Aufgrund des Umstandes, dass die Gefahrenquelle sehr leicht beseitigt hätte werden können, die Klägerin jedoch von dieser Gefahrenquelle wusste, wurde der Anspruch im Ausmaß von 50% dem Grunde nach bestätigt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Entscheidungen einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshof gegeben zu haben.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at

<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Mödling, am 30.10.2018
Dr. P/SB 713.doc Kanzlei/News